

**TOP 3 öffentlich**            **Anwesend: 19**  
**Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 41 in Beilngries;**  
**- Behandlung der Bedenken und Anregungen**  
**- Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Inhalt:

Der gegenwärtige Volksfestplatz, der auch als Omnibusbahnhof genutzt wird, verursacht aufgrund seiner Lage sowie Größe eine Reihe von Konflikten. Aufgrund der an drei Seiten angrenzenden Wohnbebauung bestehen starke Immissionskonflikte während der Volksfestzeit. Die Größe des Volksfestplatzes ist zu klein und daher nicht mehr zeitgemäß. Zudem entstehen durch das Volksfest an seinem derzeitigen Standort negative Auswirkungen für die Innenstadt (Lärmkonflikte).

Daher beabsichtigt die Stadt Beilngries die Verlagerung des Volksfestplatzes und des Omnibusbahnhofs auf die Fläche westlich bzw. südwestlich des Schulzentrums. Für die Verlagerung dieser beider Nutzungen kommt aus verschiedenen Gründen letztlich ausschließlich die Fläche westlich bzw. südwestlich des Schulzentrums infrage. Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der Schulen mit dem ÖPNV muss sich der Omnibusbahnhof in fußläufiger Erreichbarkeit zum Schulzentrum befinden. Zudem muss der Festplatz zur Lösung der Immissionsproblematik auf eine Fläche im Hauptort verlagert werden in deren Umgebung sich keine lärmsensiblen Nutzungen vorfinden.

Die wesentlichen Ziele der Planung sind:

- Verlagerung des Volksfestplatzes und Omnibusbahnhofs
- Umfassende Regelung des Immissionsschutzes
- Schaffung eines Gewerbegebiets
- Schaffung von Stellplätzen
- Verlagerung des Skateplatzes, des Verkehrsübungsplatzes und des Seegrabens
- Verkehrsanbindung des Volksfestplatzes über die neue Ortsumgehung

Die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind:

Art der baulichen Nutzung

- Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO
- Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freizeitplatz“ nach § 11 BauNVO
- Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Abstellfläche für Schausteller“ nach § 11 BauNVO
- Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche für Sport- und Spielanlagen sowie Verkehrserziehung“ nach § 11 BauNVO

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeitplatz“ dient der Schaffung einer Fläche, die für das Volksfest sowie für andere kulturelle Veranstaltungen und Feste genutzt werden kann. Dafür wird die Anlage der mit der Zweckbestimmung in funktionalem Zusammenhang stehenden befestigten Flächen, die Errichtung und die Nutzung von WC-Anlagen sowie die Anlage und die Nutzung der für den Betrieb des Freizeitplatzes erforderlichen technischen Infrastruktur ermöglicht.

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abstellfläche für Schausteller“ dient dem vorgenannten Sondergebiet. Daher wird die Anlage und die Nutzung einer befestigten Abstellfläche für Zubehör der Schausteller ermöglicht.

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche für Sport- und Spielanlagen sowie Verkehrserziehung“ dient im Wesentlichen der Verlagerung des Skateplatzes und des Verkehrs-übungsplatzes. Zu diesem Zwecke wird die Anlage und die Nutzung einer multifunktional nutzbaren Fläche für Sport, Spiel und Verkehrserziehung, einschließlich der erforderlichen Gerätschaften, Infrastruktureinrichtungen und sonstigen Nebenanlagen, ermöglicht.

Die sonstigen Sondergebiete werden nach § 11 BauNVO festgesetzt, da sie sich gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO in ihrem geplanten Nutzungszweck wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheiden.

Darüber hinaus werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Parkplatzfläche und Busbahnhof – festgesetzt, um die Schaffung eines P+R Parkplatzes sowie die Verlegung des Busbahnhofs zu ermöglichen.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 08.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 103 „Sondergebiet bei der Seefigur“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (41. Änderung) in Beilngries beschlossen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021 wurden die Vorentwürfe der Bauleitpläne gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021.

Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Einwendungen oder Hinweise vorgebracht:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Tiefbauverwaltung Lkr. Eichstätt
- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Immobilien Freistaat Bayern
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Eichstätt
- Bay. Bauernverband
- Landesbund für Vogelschutz Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Ev. Pfarramt Beilngries
- Kath. Pfarramt Beilngries
- Wasserversorgung Beilngries
- Stadt Dietfurt
- Stadt Berching
- Stadt Greding
- Markt Altmannstein
- Markt Kipfenberg
- Stadt Riedenburg
- Markt Kinding
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

1	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 05.05.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p><b>Planung</b> Die Stadt Beilngries plant o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Der ca. 4,6 ha große Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Beilngries. Im Planbereich soll ein neuer Volksfestplatz, ein Busbahnhof, ein Gewerbegebiet und ein Freizeitplatz geschaffen werden. Der Geltungsbereich schließt im Nordosten an ein Gewerbegebiet und ein Schulzentrum an, im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche dargestellt. Eine entsprechende Änderung in Sonderbauflächen bzw. gewerbliche Bauflächen erfolgt parallel.</p> <p><b>Bewertung</b> Im Süden sind durch die Planung Flächen des regionalen Grünzugs Nr.: 10 „Altmühltal mit Anlautertal, Schwarzachtal, Sulztal und Ottmaringer Trockental“ sowie des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr.: 01 „Altmühltal mit Seitentälern“ betroffen. Gemäß RP 10 B 19.1 (Z) sollen Regionale Grünzüge der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion [...] nicht entgegensteht. Da nur der teilweise eingegrünte und von Bebauung freigehaltene Randbereich der Planung von der Überschneidung betroffen ist und hier bereits eine Vorprägung durch die bestehende Straße vorliegt, kann im konkreten Fall davon ausgegangen werden, dass es zu keiner weiteren Verschlechterung der Funktionen des regionalen Grünzuges kommen wird. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten</p>	<p><b>Zur Kenntnisnahme</b> Die einschlägigen Vorgaben der Landesplanung in der Begründung werden auf Vollständigkeit geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde hat sich zum Verfahren geäußert, bezüglich des Landschaftsschutzgebiet wird auf deren Stellungnahme verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

<p>kommt gemäß RP 10 B 18.2 (Z) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten - und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung ein besonderes Gewicht zu. Die Planung steht den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zwar nicht grundsätzlich entgegen, die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hat jedoch besonderes Gewicht. Die festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemäß RP 10 B I 8.4.4.1 (G) sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Überschwemmungsgebiet empfehlen wir eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Maßnahmen zur laut RP 10 B III 1.5 (Z) erforderlichen Eingrünung von Ortsrandbereichen sind in den zeichnerischen Festsetzungen bereits enthalten.</p> <p>Ergebnis Bei Berücksichtigung bzw. Beachtung der o.g. Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.</p>	
--	--

<b>2</b>	<b>Regierung von Oberbayern</b> <b>SG 26 Bergamt Südbayern</b> <b>Schreiben vom 04.05.2021</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	Gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries sowie den Bebauungsplan Nr.103 „Sondergebiet bei der Seefigur“ bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.	<b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich

<b>3</b>	<b>Landratsamt Eichstätt</b> <b>Bauleitplanung</b> <b>Schreiben vom 04.06.2021</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	<b>Flächennutzungsplanänderung</b> Mit Schreiben vom 29.04.2021, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 30.04.2021, haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren beteiligt.	Die Hinweise sollten berücksichtigt werden  Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ergänzt um Ausführungen zur Gewerbefläche und den Voraussetzungen des

Grundlage der Beteiligung sind die unter URL:  
<http://beilngries.de/bauleitplaene> zur  
Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen:  
Begründung und Umweltbericht Seite 1 - 27  
Vorentwurf Fassung vom 17.03.2021  
Flächennutzungsplan 41. Änderung  
Vorentwurf Fassung vom 17.03.2021  
Plan Nr. 1093-FNP-1

Zu der geplanten Änderung des  
Flächennutzungsplanes wird aus  
baurechtlicher Sicht wie folgt Stellung  
genommen:

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes  
besteht darin die Voraussetzungen zu  
schaffen, im bisher unbeplanten  
Außenbereich Gewerbeflächen, Sonder- und  
Verkehrsflächen zur Nutzung als Freizeitplatz,  
Multifunktionssportfläche und einen  
Busbahnhof zu ermöglichen  
(Änderungsbereich 1). Die durch die  
Verlagerung des bisherigen Volksfestplatzes  
und des Busbahnhofes vom Innen in den  
Außenbereich freiwerdende Fläche soll jetzt  
als Wohnbaufläche dargestellt werden  
(Änderungsbereich 2). Da sich  
Bebauungspläne aus dem  
Flächennutzungsplan entwickeln müssen, ist  
hier diese Anpassung erforderlich.

Sowohl bei A.1 als auch bei A.2 der  
Begründung blieben die neu dargestellten  
Gewerbeflächen gänzlich unerwähnt.

Der Änderungsbereich 1 liegt teilweise  
sowohl im amtlich festgesetzten  
Überschwemmungsgebiet als auch im HQ100  
Bereich der Altmühl.

Nach §78 des Gesetzes zur Ordnung des  
Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-  
WHG) ist in festgesetzten  
Überschwemmungsgebieten die Ausweisung  
neuer Baugebiete im Außenbereich in  
Bauleitplänen und sonstigen Satzungen  
grundsätzlich untersagt.

Ob die in Art. 78 Abs. 2 WHG genannten  
Voraussetzungen für eine Ausnahme von  
dieser Vorgabe vorliegen wurde in der  
Begründung zum Änderungsverfahren nicht  
ausgearbeitet.

Ob, bzw. unter welchen Auflagen die  
Bauleitplanung zulässig ist, obliegt der  
fachlichen Stellungnahme des  
Wasserwirtschaftsamtes, die direkt von der

§ 78 Abs. 2 WHG (entsprechend dem  
Bebauungsplan). Kapitel B3 ist zu  
berichtigen.

Das Wasserwirtschaftsamts wurde am  
Verfahren beteiligt und hat eine  
Stellungnahme abgegeben.

Weitere Änderungen sind nicht erforderlich

<p>Stadt Beilngries im Verfahren beteiligt werden müsste.</p> <p>Unter B.3 der Begründung wird davon ausgegangen, dass durch Bauleitplanung die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes ermöglicht werden soll. Hier handelt es sich anscheinend um einen copy &amp; paste Fehler. Hier wäre es sinnvoll die Unterlagen auf weitere Unstimmigkeiten zu überprüfen.</p> <p>Mit den vorgelegten Unterlagen besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht ansonsten grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Die beigefügten Stellungnahmen bitten wir zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Beilngries erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	
---	--

4	<p>Landratsamt Eichstätt Immissionsschutz Schreiben vom 28.05.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p><b>Bebauungsplan</b> Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen gegen den BPl keine Bedenken mehr. Der Bebauungsplan war aber in dem Verzeichnis nicht abgelegt, es wurde der Sachstand 17.03.2021 aus dem Internet verwendet.</p>		<p><b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>Flächennutzungsplanänderung</b> Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen gegen die 41. FlNPl-Änderung keine Bedenken.</p>		<p><b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich</p>

5	<p>Landratsamt Eichstätt Naturschutz Schreiben vom 26.05.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p><b>Flächennutzungsplanänderung</b> Mit dem vorliegenden Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Inhaltliche Hinweise oder Anmerkungen zur Planung sind aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Nachdem jedoch auch Teile eines Landschaftsschutzgebietes überplant werden, ist bei der folgenden verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass der betreffende Bebauungsplan erst in Kraft gesetzt werden kann, wenn ein entsprechender Beschluss des Kreistags des Landkreises Eichstätt zur Aufhebung und Änderung (Hinzunahme entsprechender</p>		<p><b>Die Hinweise sind zu berücksichtigen</b> Das Planverfahren kann zunächst weitergeführt werden. Um die Planung abschließend zur Rechtskraft zu bringen, ist die Herausnahme aus dem LSG Voraussetzung, Genehmigung bzw. Bekanntmachung können daher erst im Anschluss erfolgen.</p>

Flächen) des Landschaftsschutzgebietes gefasst wurde.	

<b>6</b>	<b>Planungsverband Region Ingolstadt Regionsbeauftragter Schreiben vom 06.05.2021</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Keine Einwendungen. Hinweis: Da sich das Plangebiet etwa zur Hälfte, allerdings nicht mit dem Anteil des Gewerbegebietes, im Überschwemmungsgebiet befindet sowie teilweise bestehendes Landschaftsschutzgebiet überlagert, sollten die Planungen eng mit den dafür zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.		<b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich. Die Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt) wurden am Verfahren beteiligt.

<b>7</b>	<b>Staatliches Bauamt Ingolstadt Schreiben vom 28.05.2021</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
<p>2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen keine</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Bauverbot Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot.</p>		<p><b>Die Hinweise sind teilweise zu berücksichtigen</b></p> <p>Die Vorgaben zur Bauverbotszone, Werbeanlagen sowie Zufahrten zur Staatsstraße sind zum Teil bereits im Bebauungsplan enthalten und werden dort entsprechend der Ausführungen ergänzt. In der Flächennutzungsplanänderung sollte die Anbauverbotszone ergänzt werden, die übrigen Angaben sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf Auswirkungen von der Staatsstraße ist in die Planung bereits der Seegraben einbezogen (Entwässerung). Die Nutzung als Festplatz tritt immissionsschutzfachlich nicht in Konflikt mit der Staatsstraße, sodass Lärmschutzeinrichtungen nicht erforderlich sind (Vgl. auch die Stellungnahme des SG Immissionsschutz am LRA).</p> <p>Darüber hinaus sind Änderungen der Planung nicht erforderlich.</p>

Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Bäume und PKW - Stellplätze dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).

#### Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

"Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig."

#### Sonstiges

Für Schäden, die dem Grundstück durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser erwachsen sollten, stehen der Kommune keine Ersatzansprüche an den Straßenbaulastträger zu. Er hat hierauf seine Bauleitplanung abzustimmen und ggf. durch geeignete bauliche Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan

(einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.	
--	--

8	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt</b> <b>Schreiben vom 02.06.2021</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Es bestehen aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine grundsätzlichen Einwände.		<b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich

9	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> <b>Schreiben vom 12.05.2021</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
<p><b>Flächennutzungsplanänderung</b> Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgendes Bodendenkmal: D-1-6934-0117 „Gräberfeld der Hallstattzeit“ (Flurstück-Nummern: 1022; 1022/1; 1022/4; 1022/5; 1022/6; 1022/7; 1022/8; 1057; 1058/3; 1161; 1196; 1229; 1230; 1234; 1235/1; 1236; 1236/1; 1236/2; 1236/3; 1430; 1430/1; 1431; 1431/7; 1431/8; 1431/12; 1432/1; Gemarkung Beilngries) Dieses Denkmal ist gem. Art. 1 BayDSchG in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieses Denkmals vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <a href="http://www.denkmal.bayern.de">http://www.denkmal.bayern.de</a> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: <a href="https://geoservices.bayern.de/wms/vlJogcdenkmal.cgi">https://geoservices.bayern.de/wms/vlJogcdenkmal.cgi</a> Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für</p>		<p><b>Die Hinweise sind zu berücksichtigen</b> Die Bodendenkmäler sind nachrichtlich auf das Planblatt aufzunehmen. Der Hinweis zur Erlaubnispflicht erfolgt bereits im Bebauungsplan Nr. 75 und ist für den Bebauungsplan Nr. 103 aufzunehmen. Weiterhin ist die Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Eine Änderung der Planung ist darüber hinaus nicht veranlasst.</p>

<p>Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: <a href="https://www.blfd.ba.vern.de/mam/information und service/fachanwender/rechtlichegrundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf">https://www.blfd.ba.vern.de/mam/information und service/fachanwender/rechtlichegrundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf</a> (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>Es ist daher erforderlich, das genannte Bodendenkmal nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).</p> <p>Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden. Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.</p> <p>Informationen hierzu finden Sie unter: <a href="https://www.blfd.bavarn.de/mamlinformation und service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf">https://www.blfd.bavarn.de/mamlinformation und service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</a></p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG. Der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist in diesem Fall nicht ausreichend.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.</p>	
---	--

<b>10</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 28.05.2021</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	<p><b>Flächennutzungsplanänderung (inhaltsgleich)</b> Der größte Teil der Änderung für Sondergebiet, und Gewerbe liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl und im neu ermittelten Überschwemmungsgebiet (Risikogebiet) der Altmühl. Nach § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes</p>	<p><b>Die Hinweise sollten berücksichtigt werden</b> Die Begründung zur FNP-Änderung ist entsprechend der vorangegangenen Ausführungen zur Stellungnahme Bebauungsplan anzupassen.</p>

(WHG) ist in „festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt".

Nach § 78 Abs. 2 kann die „zuständige Behörde" die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die „zuständige Behörde" ist das Landratsamt Eichstätt.

Das Wasserwirtschaftsamt beurteilt die in § 78 Abs. 2 Satz 4 bis 8 WHG genannten wasserwirtschaftlichen Bedingungen.

Ob die übrigen Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zutreffen und eine Ausnahme für die Ausweisung erteilt werden kann, obliegt der „zuständigen Behörde", die damit die grundsätzliche Zulässigkeit der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet feststellt.

**Wasserwirtschaftliche Anforderungen**

Gemäß 78 Abs. 2 WHG sind folgende wasserwirtschaftliche Anforderungen aufzuzeigen:

Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes werden durch die Maßnahmen nicht nachteilig beeinflusst.

Die Hochwasserrückhaltung wird nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum wird umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten.

Die Belange der Hochwasservorsorge werden beachtet.

Wir bitten, wenn die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Bauleitplanung gegeben sind, im weiteren Bauleitplanverfahren die o.g. wasserwirtschaftlichen Anforderungen aufzuzeigen, entsprechend umfänglich zu belegen und im Umweltbericht und in der Flächennutzungsplanänderung entsprechend zu begründen.

11	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 03.05.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Seitens der Gemeinde Denkendorf bestehen		Zur Kenntnisnahme

gegen die o. g. bauleitplanerischen Maßnahmen seitens der Gemeinde Denkendorf keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich
---	-----------------------------

12	Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 04.06.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
----	--	---------------------------------------

<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Beilngries, veranlasst durch die geplante Verlagerung des Omnibusbahnhofs von Beilngries, welcher derzeit noch auf dem Gebiet nördlich des Gymnasiums liegt, sowie des derzeitigen Volksfestplatzes, mit im Zuge der Verlagerung angestrebter, gleichzeitiger Erweiterung des Festbetriebs.</p> <p>In dem fast 5 ha Fläche umfassenden Plangebiet südlich der Sandstraße und der dort nördlich angrenzend liegenden Gewerbeflächen , östlich des Gymnasiums sowie der Grundschule Beilngries sollen neben diesen zwei zu verlagernden Nutzungen auch der Skateplatz, der Verkehrsübungsplatz und der Seegraben einen neuen Standort finden, ein knapp 0,5 ha großes Gewerbegebiet zur Errichtung gewerblich genutzter Hallen am Nordrand ausgewiesen und Stellplätze ( Schaffung eines P+R Parkplatzes )geschaffen werden. Für die die zu verlagernden Nutzungen werden drei sonstige Sondergebiete (nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freizeitplatz“ sowie „Abstellfläche für Schausteller „Multifunktionsfläche für Sport- und Spielanlagen sowie Verkehrserziehung“ nach § 11 BauNVO neu dargestellt bzw. festgesetzt.</p> <p>Zur Entlastung des umliegenden Straßennetzes wird die Verkehrsanbindung des Volksfestplatzes über die neue Ortsumgehung St2230 realisiert.</p> <p>Die Schaffung neuer Gewerbeflächen und die mit der Planung verfolgte wirtschaftsfreundliche Zielsetzung ist von unserer Seite zu begrüßen.</p> <p>Wir bitten jedoch die Festsetzungen zu den unzulässigen (wohn-)Nutzungen im Gewerbegebiet entsprechend um den Ausschluss von Einzelhandel, sofern dieser nicht dem eigentlichen Betriebszweck zu bzw.</p>	<p><b>Den Anregungen sollte gefolgt werden</b></p> <p>Eine Einzelhandelsnutzung sollte wie angeregt für das Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Bezüglich der Ausführungen zum Wohngebiet für den Bebauungsplan Nr. 75 wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 19.03.2021 in der Sitzung vom 19.05.2021 verwiesen. Zur Änderung des FNP ist dementsprechend keine Änderung veranlasst.</p>
---	---

<p>untergeordnet ist, zu ergänzen, um sicherzustellen, dass die Bauflächen in Ortsrandlage auch auf lange Sicht für die gewerblichen Nutzungen wie beabsichtigt (s.o.) zur Verfügung stehen sowie um negativen Auswirkungen auf die gewachsenen Versorgungsstrukturen in den zentralen Bereichen von Beilngries planerisch vorbeugen zu können.</p> <p>Im Zusammenhang mit der im Flächennutzungsplan ebenfalls neu dargestellten Wohnbaufläche sei auf die Ausführungen vom März dieses Jahres von unserer Seite im Beteiligungsverfahren zum parallel verfolgten Bebauungsplanverfahren Nr. 75 „Wohnen am Volksfestplatz“ für diesen Bereich verwiesen, die analog zu gelten haben.</p> <p>Zu den im aktuellen Beteiligungsverfahren vorliegenden Planentwürfen und Planunterlagen bestehen darüber hinaus zunächst keine weiteren Anmerkungen von unserer Seite.</p>	
<p><b>Stellungnahme zum BP Nr. 75 vom 19.03.2021:</b></p> <p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Stadt Beilngries. An die Stelle des bisherigen Volksfestplatzes mit Omnibusbahnhof, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen in den Bereich des Bebauungsplans Nr. 103 verlagert werden sollen, soll im freiwerdenden Areal der Fl. Nrn. 1234 und 1235/1, Gem Beilngries. zwischen der Sandstraße im Norden und dem angrenzenden Gymnasium/Grundschule Beilngries im Westen eine mehrgeschossige Wohnbebauung mit Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer geplanten Tiefgarage treten. Im Norden des Plangebiets soll eine oberirdische Stellplatzfläche für Besucher, Anwohner und Bedienstete des Schulzentrums geschaffen werden, als ein (Teil-) Ersatz der wegfallenden Parkplatzflächen des jetzigen Volksfestplatzes.</p> <p>Das bauliche Umfeld des knapp 1,1 ha großen Plangebiets ist durchaus sehr heterogen: Nordöstlich des Plangebiets erstreckt sich ein großes Gewerbegebiet, nördlich befindet sich</p>	<p><b>Behandlung der Stellungnahme</b></p> <p><b>Zur Kenntnisnahme</b></p> <p>Da sich nördlich des Plangebietes bereits Wohnbebauung befindet, sollte sich mit der Planung keine konfliktreichere Situation durch das Aneinanderrücken von Wohnen und Gewerbe ergeben.</p> <p>Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet, sodass beispielsweise auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden können.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

<p>ein Mischgebiet, östlich und südlich des Plangebiets befinden sich Allgemeine Wohngebiete.</p> <p>Aufgrund der benannten Nähe zu Gewerbe- und Mischbauflächen im Nordosten sind unserer Ansicht nach differenziertere Aussagen hinsichtlich der Verträglichkeit der vorliegenden heranrückenden Wohnbebauung mit bestehenden Unternehmen in den Gewerbe – und Mischgebiete und ihrer mit dem Bestandschutz einhergehenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Planentwurf zu treffen, die u.U. anhand einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte an bereits näher liegenden immissionsorten in bereits im Umfeld bestehenden Wohngebieten ja konkret nachgewiesen werden kann. Es ist darauf zu achten, dass durch das Heranrücken der neu hinzukommenden (Wohn-)bebauung auch zukünftig keine Nutzungskonflikte zwischen den unterschiedlich schutzbedürftigen Nutzungen Wohnen und Gewerbe entstehen. Maßnahmen, die zur immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der vorgesehenen Bebauung erforderlich sind, dürfen grundsätzlich ausschließlich zu Lasten der neu hinzukommenden Nutzungen gehen</p> <p>Im Sinne einer gesunden Nutzungsmischung und nachhaltigen und lebendigen Quartiersentwicklung wäre es wünschenswert, im Plangebiet das Wohnen ergänzende kleinere Gewerbeeinheiten zu schaffen und die Ansiedlung klein- und mittelständischer, nicht störender Handwerksbetriebe zu fördern.</p>	
--	--

13	<b>IHK für München und Oberbayern</b> <b>Schreiben vom 25.05.2021</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
<p>Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO und für Sondergebietsflächen.</p> <p>Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben zusätzliche gewerbliche Bau- und Erweiterungsflächen nach § 8 BauNVO geschaffen werden. Der vorliegenden Planung und der entsprechenden</p>		<p><b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich</p>

41. FNP Änderung können wir zustimmen.	
--	--

14	Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Parsberg Schreiben vom 01.06.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den Öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach §123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.</li> <li>• Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen</li> </ul>	<p><b>Die Hinweise sollten im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</b></p> <p>Die beigefügten Pläne zeigen Leitungen, die zum Teil im Geltungsbereich verlaufen (innerhalb der Verkehrsflächen). Im Rahmen der Erschließungsplanung ist das bestehende Leitungsnetz zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme sollten in die Planunterlagen aufgenommen werden.</p>

durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bitten Sie, im Erläuterungsbericht eine mögliche Erdgasversorgung mit aufzunehmen. Die Erschließung mit Erdgas erfolgt unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kundenakzeptanz.

Eine Versorgung des Sondergebietes mit Erdgas ist möglich, sofern genügend Grundstückseigentümer vor Erschließung des Baugebietes eine kostenpflichtige Vorabverlegung des künftigen Gasanschlusses in Ihr Grundstück bestellen. Wir werden hierzu mit allen Grundeigentümern Kontakt aufnehmen und eine Erschließungsvereinbarung anbieten. Die Kostenbeteiligung in Höhe von derzeit ca. 1.300 EUR je Bauparzelle wird bei der späteren Anschlusserrstellung angerechnet. Die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme inkl. der notwendigen Anbindung an das vorhandene Gasnetz muss gegeben sein.

Bereits zu Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 50qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich im überplanten Bereich 0,4 kV Kabel Dritter befinden.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der Schmutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungssachse.

<p>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schmutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <a href="https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme-bag">https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme-bag</a>.</p>	
--	--

<b>15</b>	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> <b>Schreiben vom 01.06.2021</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
	<p><b>Bebauungsplan</b> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich</p>
	<p><b>Flächennutzungsplanänderung</b> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich</p>

<b>16</b>	<p><b>PLEdoc GmbH</b> <b>Gesellschaft</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
-----------	---	---

	<p><b>Dokumentationserstellung und -pflege mbH</b> <b>Schreiben vom 05.05.2021</b></p>	
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p><b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich</p>

<p>17</p>	<p><b>bayernets GmbH</b> <b>Schreiben vom 04.05.2021</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
	<p>Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine</p>	<p><b>Zur Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich</p>

Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Aufgrund noch nicht festgesetzter externer Ausgleichsflächen bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.	
---	--

18	N-Ergie Netz GmbH Schreiben vom 04.05.2021	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anmerkungen unseres Unternehmens. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.	Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

**1. Beschluss:**

**zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB:**

**zu Nrn. 2, 4, 6, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18**

Regierung von Oberbayern – Sg. 26 Bergamt, Landratsamt Eichstätt – SG Immissionsschutz, Planungsverband Region Ingolstadt, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Gemeinde Denkendorf, IHK Oberbayern, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, PLEdoc GmbH, Bayernets GmbH, N-Ergie Netz GmbH:

Die Ausführungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**zu Nr. 1**

Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde:

Die Ausführungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers zur Kenntnis genommen. An der Planung werden folgende redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

- Aktualisierung Vorgaben der Landesplanung in der Begründung

**zu Nr. 3**

Landratsamt Eichstätt – Bauleitplanung:

An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Die Begründung Flächennutzungsplanänderung wird ergänzt um Ausführungen zur Gewerbefläche und zu den Ausnahmetatbeständen nach § 78 Abs. 2 WHG, Kapitel B 3 wird redaktionell überarbeitet

**zu Nr. 5**

Landratsamt Eichstätt – SG Naturschutz:

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers gefolgt. An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Berücksichtigung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet als Voraussetzung zur Rechtskraft der Bauleitpläne (Ergänzung der Begründung)

**zu Nr. 7**

Staatliches Bauamt Ingolstadt:

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers teilweise gefolgt. An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Flächennutzungsplanänderung: Darstellung der Anbauverbotszone

**zu Nr. 9**

Bay. Landesamt für Denkmalpflege:

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers gefolgt. An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Aufnahme Hinweis zur Erlaubnispflicht

**zu Nr. 10**

Wasserwirtschaftsamt:

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers gefolgt. An der Planung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ergänzung der Festsetzungen und Hinweise zum Hochwasserschutz
- Ergänzung der Ausführungen in der Begründung (BP und FNP-Änderung) zur Erfüllung der Ausnahmetatbestände nach § 78 Abs. 2 WHG

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	19	Dafür:	19	
		Dagegen:	0	(einstimmig)

**2. Beschluss:**

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss in der Fassung vom 24.06.2021**

**zu Nr. 8:**

Der Entwurf der 41. Änderung Flächennutzungsplan in Beilngries samt Begründung werden vom Stadtrat gebilligt. Der Flächennutzungsplan erhält die Fassung 24.06.2021.

**zu Nr. 9:**

Die Verwaltung und das Planungsbüro TB|MARKERT werden beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB für die 41. Änderung Flächennutzungsplan durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

